

Rudolf Bieker, Peter Floercke (Hrsg.)

# Träger, Arbeitsfelder und Zielgruppen der Sozialen Arbeit

Soziale Arbeit hat sich in der Praxis stark ausdifferenziert und erheblich nach Arbeitsfeldern und Zielgruppen spezialisiert. Der Band stellt die Träger der Sozialen Arbeit vor und informiert systematisch und umfassend über alle wesentlichen Arbeitsfelder/Zielgruppen in den großen Bereichen Kindheit, Jugend und Familie, Arbeitsmarktintegration, Wohnen, Migration, Alter und Pflegebedürftigkeit, Gesundheit, abweichendes Verhalten/Resozialisierung. Der Band vermittelt nicht nur Kenntnisse über die Zielgruppen und deren Problembelastungen, sondern zeigt an einer Vielzahl praktischer Handlungsfelder der Sozialen Arbeit zugleich die dort jeweils typischen Strategien sozialer Unterstützung und Intervention auf, eingebettet in den jeweiligen organisatorischen und rechtlichen Kontext des Handlungsfeldes. Der Band kann als Basislektüre im Studium ebenso genutzt werden wie zur Berufsorientierung und zur Vorbereitung der Praxisphasen während des Studiums.

Prof. Dr. Rudolf Bieker und Prof. Dr. Peter Floerecke lehren an der Hochschule Niederrhein im Fachbereich Sozialwesen.

# **Grundwissen Soziale Arbeit**

Herausgegeben von Rudolf Bieker

Band 5/6

Rudolf Bieker/ Peter Floerecke (Hrsg.)

**Träger, Arbeitsfelder und  
Zielgruppen der Sozialen  
Arbeit**

Verlag W. Kohlhammer

Alle Rechte vorbehalten

© 2011 W. Kohlhammer GmbH Stuttgart

Umschlag: Gestaltungskonzept Peter Horlacher

Gesamtherstellung:

W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. KG, Stuttgart

Print:

978-3-17-021380-7

E-Book-Formate

pdf: 978-3-17-022874-0

epub:978-3-17-027840-0

mobi:978-3-17-027841-7

# **Inhaltsverzeichnis**

**Vorwort zur Reihe**

**Zu diesem Buch**

## **A TRÄGER SOZIALER ARBEIT**

Rudolf Bieker

Trägerstrukturen in der Sozialen Arbeit – ein Überblick

## **B KINDHEIT, JUGEND, FAMILIE**

Astrid Krus/Christina Jasmund

Frühkindliche Bildung und Erziehung

Ulrich Deinet

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Stefan Gillich

Soziale Arbeit auf der Straße/Mobile Jugendarbeit

Peter Floerecke

Schulsozialarbeit

Ingrid Gissel-Palkovich

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Klaus Wolf

Ambulante Erziehungshilfen

Wolfgang Trede

Stationäre Erziehungshilfen

Gisela Hötter-Ponath

Trennungs- und Scheidungsberatung, Familiengerichtshilfe

Franz Josef Krafeld  
Soziale Arbeit mit gewaltbereiten Jugendlichen

Rainer Balloff  
Anwalt des Kindes – der Verfahrensbeistand nach § 158 FamFG

## **C ARBEITSMARKTINTEGRATION**

Eva Christina Stuckstätte  
Übergang Schule – Beruf: Soziale Arbeit mit benachteiligten  
Jugendlichen

Dieter Schartmann/Rudolf Bieker  
Teilhabe am Arbeitsleben – Integrationsfachdienste für Menschen mit  
Behinderung

## **D WOHNEN, WOHNUNGSLOSIGKEIT**

Monika Seifert  
Betreutes Wohnen von Menschen mit Behinderung

Titus Simon  
Ambulante Arbeit mit wohnungslosen Menschen

## **E MIGRATION**

Hiltrud Stöcker-Zafari  
Soziale Arbeit mit Migrantenfamilien

Stefan Keßler  
Soziale Arbeit mit Flüchtlingen und Asylsuchenden

## **F GESUNDHEIT**

Peter Franzkowiak  
Gesundheitsförderung

Hans-Joachim Jungblut  
Soziale Arbeit mit Konsumenten illegaler Drogen

Bernhard Borgetto  
Selbsthilfeunterstützung von Menschen mit gesundheitlichen  
Beeinträchtigungen

Albert Mühlum  
Arbeitsfeld Hospiz und Palliative Care – Soziale Arbeit mit sterbenden  
und trauernden Menschen

Dieter Röh  
Soziale Arbeit mit behinderten Menschen

Marianne Bosshard  
Soziale Arbeit in der Psychiatrie

## **G ALTER- UND PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT**

Cornelia Schweppe  
Soziale Arbeit mit alten Menschen

Juliane Falk  
Soziale Arbeit mit demenziell erkrankten Menschen und ihren  
Angehörigen

## **H ABWEICHENDES VERHALTEN/RESOZIALISIERUNG**

Wolfgang Feuerhelm  
Jugendgerichtshilfe – Gerichtshilfe

Heinz Cornel  
Ambulante Straffälligenhilfe

Bernd Maelicke  
Arbeitsfeld Strafvollzug

## **I WEITERE ARBEITSFELDER UND ZIELGRUPPEN**

Werner Schöning  
Sozialraumorientierte Soziale Arbeit

Thomas Olk  
Arbeit mit Ehrenamtlichen

Martina Göß  
Soziale Arbeit mit Angehörigen – am Beispiel krebskranker Menschen

# Vorwort zur Reihe

Mit dem so genannten „Bologna-Prozess“ galt es neu auszutarieren, welches Wissen Studierende der Sozialen Arbeit benötigen, um trotz erheblich verkürzter Ausbildungszeiten auch weiterhin „berufliche Handlungsfähigkeit“ zu erlangen. Die Ergebnisse dieses nicht ganz schmerzfreien Abstimmungs- und Anpassungsprozesses lassen sich heute allerorten in volumigen Handbüchern nachlesen, in denen die neu entwickelten Module detailliert nach Lernzielen, Lehrinhalten, Lehrmethoden und Prüfungsformen beschrieben sind. Eine diskursive Selbstvergewisserung dieses Ausmaßes und dieser Präzision hat es vor Bologna allenfalls im Ausnahmefall gegeben.

Für Studierende bedeutet die Beschränkung der akademischen Grundausbildung auf sechs Semester, eine annähernd gleich große Stofffülle in deutlich verringerter Lernzeit bewältigen zu müssen. Die Erwartungen an das selbstständige Lernen und Vertiefen des Stoffs in den eigenen vier Wänden sind deshalb deutlich gestiegen. Bologna hat das eigene Arbeitszimmer als Lernort gewissermaßen rekultiviert.

Die Idee zu der Reihe, in der das vorliegende Buch erscheint, ist vor dem Hintergrund dieser bildungspolitisch veränderten Rahmenbedingungen entstanden. Die nach und nach erscheinenden Bände sollen in kompakter Form nicht nur unabdingbares Grundwissen für das Studium der Sozialen Arbeit bereitstellen, sondern sich durch ihre Leserfreundlichkeit auch für das Selbststudium Studierender besonders eignen. Die Autor/innen der Reihe verpflichten sich diesem Ziel auf unterschiedliche Weise: durch die lernzielorientierte Begründung der ausgewählten Inhalte, durch die Begrenzung der Stoffmenge auf ein überschaubares Volumen, durch die Verständlichkeit ihrer Sprache, durch Anschaulichkeit und gezielte Theorie-Praxis-Verknüpfungen, nicht zuletzt aber auch durch lese(r) freundliche Gestaltungselemente wie Schaubilder, Unterlegungen und andere Elemente.

Als Herausgeber der Reihe möchte ich Sie als lernende und lehrende Leser/-innen ausdrücklich zur Meinungsäußerung ermuntern: Gibt es Anregungen, die wir bei der Vorbereitung weiterer Bände berücksichtigen sollten? Waren die Ausführungen gut verständlich?

Haben Sie das Buch mit Freude und Gewinn gelesen? Gemeinsam mit den Autor/innen der Bände antworte ich Ihnen gerne (Rudolf.Bieker@netcologne.de).

*Prof. Dr. Rudolf Bieker, Köln*

# Zu diesem Buch

Soziale Arbeit hat sich in der Praxis immer weiter in Arbeitsfelder und Zielgruppen ausdifferenziert. In insgesamt 30 Beiträgen stellt der vorliegende Band neben den Trägern der Sozialen Arbeit die wesentlichen Arbeitsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit dar. Sie liegen in den großen Bereichen von

- Kindheit, Jugend, Familie
- Arbeitsmarktintegration
- Wohnen
- Migration
- Alter und Pflegebedürftigkeit
- Gesundheit
- Abweichendes Verhalten und Resozialisierung.

Jenseits der klassischen Problemlagen werden auch Arbeitsfelder berücksichtigt, von denen man mit einiger Berechtigung annehmen darf, dass sie in Zukunft eine weiter zunehmende Rolle spielen werden (Sozialraumorientierte Soziale Arbeit, Arbeit mit Angehörigen, Arbeit mit Ehrenamtlichen).

Der vorliegende Band gibt Einblicke in die ebenso vielfältige wie heterogene Palette von Einsatzbereichen der Sozialen Arbeit. Er vermittelt nicht nur Kenntnisse über die Zielgruppen und deren Problembelastungen, sondern zeigt an einer Vielzahl praktischer Handlungsfelder zugleich die dort jeweils typischen Strategien der sozialen Unterstützung und Intervention auf, eingebettet in den jeweiligen organisatorischen und rechtlichen Kontext des Handlungsfeldes.

Aufbau und inhaltliche Konzeption des Bandes sehen wie folgt aus:  
*Träger und Trägerstrukturen* bilden den institutionellen und organisatorischen Rahmen für die Bearbeitung sozialer Probleme und die Arbeit mit den verschiedenen Zielgruppen. Die institutionelle und organisatorische Einbindung der Arbeitsfelder sind daher Gegenstand eines einleitenden Beitrags, der die Trägerlandschaft der Sozialen Arbeit beschreibt (kommunale und staatliche Träger, freigemeinnützige und erwerbswirtschaftliche Träger). Der Beitrag vermittelt

Grundlagenwissen über Organisationsstrukturen und programmatisch-ideologische Ausrichtungen der Träger, über ihre rechtlichen Einbindungen, ihre Finanzierungsgrundlagen und Beziehungen zueinander sowie über aktuelle Entwicklungstendenzen in der Trägerlandschaft.

*Arbeitsfelder und Zielgruppen* der Sozialen Arbeit sind vorgegeben durch soziale Probleme oder problematische Lebenslagen von Bevölkerungsgruppen, sie stellen zudem institutionell gewachsene Tätigkeitsfelder der verschiedenen Träger dar. Zielgruppen der Sozialen Arbeit unterscheiden sich nach Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Teilgruppen, Lebenslage und spezifischem Hilfebedarf oder akuten Belastungen durch kritische Lebenssituationen. Mit „Arbeitsfelder“ und „Zielgruppen“ sind Handlungsbereiche umrissen, die nicht trennscharf abzugrenzen sind, sondern verschiedene Schnittmengen bilden. So kann die gleiche Zielgruppe, etwa Familien mit einer Vielzahl von Problemen, Adressat der Sozialen Arbeit in sehr unterschiedlichen Arbeitsfeldern sein. Entsprechend konnte die Berücksichtigung der einzelnen Arbeitsfelder und Zielgruppen nicht aus einem geschlossenen Ordnungsprinzip erfolgen, sondern musste sich pragmatisch an den in der Praxis dominierenden Arbeitsfeldern bzw. in den Mittelpunkt gerückten Zielgruppen orientieren.

Die Beiträge sollen als Einführung in das jeweilige Arbeitsfeld dienen, aber auch unabhängig von seinen Besonderheiten arbeitsfeldübergreifende Anforderungen und allgemeine Entwicklungstendenzen in der Sozialen Arbeit verdeutlichen. Die Beiträge sind – mit den inhaltlich notwendigen oder von den Autoren vorgenommenen Variationen – wie folgt aufgebaut:

- Beschreibung des jeweiligen Arbeitsfeldes (dauerhafte und/oder aktuelle Aufgaben und Herausforderungen für die Soziale Arbeit; empirische Daten zu den dahinter stehenden sozialen Problemen oder problematischen Lebenslagen der jeweiligen Zielgruppen; Folgen wie spezifische Belastungen, Verlust der Handlungsfähigkeit, brüchige soziale Integration etc.)
- Historische Entstehung des Arbeitsfeldes im Sinne von zentralen und konstitutiven Entwicklungslinien

- Aktuelle Entwicklungstendenzen ebenso wie grundlegende Strukturprobleme oder Dilemmata der jeweiligen Arbeitsfelder
- Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen für das jeweilige Arbeitsfeld (Rechtsgrundlagen, Träger, Finanzierung; Folgen für Ausstattung und Angebotsstruktur)
- Zentrale oder vorherrschende Handlungskonzepte und Handlungsstrategien im jeweiligen Arbeitsfeld oder mit Blick auf die jeweiligen Zielgruppen (Aufgabenprofil, konzeptionelle Vorstellungen, methodische Ansätze, good practice – Beispiele, geforderte professionelle Kompetenzen)
- Kooperation mit anderen Professionen im jeweiligen Arbeitsfeld (Beitrag und Rolle der Sozialen Arbeit in meist multiprofessionellen Arbeitskontexten; Fragen gelingender bzw. misslingender Kooperation)

Im Anschluss an jeden Beitrag erhält der Leser Hinweise auf Basisliteratur und weiterführende Literatur (als kursiv gekennzeichnete Titel im Literaturverzeichnis), Angaben zu ausgewählten Fachzeitschriften, Internetquellen (Rechtsgrundlagen, Statistiken, Diskussionsforen) und Fachgesellschaften wie Berufsorganisationen für den jeweiligen Arbeitsbereich. Der Leser wird durch gezielte Hinweise auf diese Informationsquellen in die Lage versetzt, sich vertiefend mit dem vorgestellten Gegenstand zu beschäftigen und aktuelle Entwicklungen anhand weiterer Quellen nachzuvollziehen.

Der Band kann als Basislektüre im Studium, zur Vorbereitung von Praxisphasen und zur Berufsorientierung von Studierenden genutzt werden.

Köln/Wuppertal, Februar 2011

*Rudolf Bieker,  
Peter Floerecke*

# A TRÄGER SOZIALER ARBEIT

*Rudolf Bieker*

## Trägerstrukturen in der Sozialen Arbeit – ein Überblick

### 1 Grundverständnis

„Träger der Sozialen Arbeit“ ist der Oberbegriff für Organisationen (seltener für natürliche Personen), die sich mit Sozialer Arbeit ideellfördernd, konzeptionellentwickelnd, planend und vor allem ausführend und finanzierend befassen. Je nach Träger können einzelne, mehrere oder sämtliche dieser Funktionen prägend sein. Funktional betrachtet ist der Begriff Träger also mehrdeutig.

Ähnlich komplex wie ihre Funktionen ist das Handlungsfeld dieser Träger, die Soziale Arbeit. Unter Sozialer Arbeit lässt sich das professionelle, methodisch gelenkte Handeln verstehen, das auf wissenschaftlicher wie ethisch-normativer Grundlage mit dem Ziel betrieben wird,

- die persönliche Entwicklung, die sozialen Kompetenzen und das Sozialverhalten von Menschen zu fördern (z. B. im Kindergarten, in der Jugendsozialarbeit);
- unzureichende Fähigkeiten zur Lebensbewältigung temporär oder auf Dauer auszugleichen (z. B. Betreutes Wohnen chronisch psychisch kranker Menschen);
- soziale Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (z. B. beim Zugang zu Bildung/Ausbildung; bei der Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben);
- drohende individuelle Problemlagen erst gar nicht entstehen zu lassen (z. B. Vernachlässigung eines Kindes, soziale Isolation eines alten Menschen);
- eine bereits eingetretene individuelle oder kollektive Problemlage zu beseitigen oder zu mildern (z. B. Drogenabhängigkeit, Konflikte im

- Sozialraum);
- Ressourcen in den sozialen und sozialräumlichen Bezügen des Einzelnen zu aktivieren und Netzwerke zwischen Organisationen zu knüpfen;
  - Schaden von Menschen und der Gemeinschaft abzuwenden (z. B. Gewalt gegen Frauen, Kriminalität);
  - sozialpolitisch Einfluss zu nehmen.

Aus dem Blickwinkel des Sozialrechts, das für die Einlösung dieser Programmatik von fundamentaler Bedeutung ist, lassen sich drei Trägerbegriffe unterscheiden, die jeweils spezifische Funktionen von Trägern der Sozialen Arbeit akzentuieren: Leistungserbringer, Leistungsträger und Kostenträger. Diese Trias wird hier um den Begriff des ideellen Trägers ergänzt. Ausgehend von diesen Unterscheidungen wird der Begriff Träger in diesem Buch in einem weiten Verständnis benutzt. Unter Trägern der Sozialen Arbeit sollen alle öffentlichen und privaten Körperschaften zusammengefasst werden, die mit oder ohne gesetzliche Bindung auf unterschiedliche Art und Weise absichtsvoll auf Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit Einfluss nehmen.

## **1.1 Leistungserbringer**

Leistungserbringer sind Organisationen, die Soziale Dienste für Menschen bereitstellen, die in einer bestimmten Lebenslage oder Lebensphase die Unterstützung dafür ausgebildeter Fachkräfte (und ggf. auch zusätzlicher ehrenamtlicher Kräfte) benötigen. Sehr oft – aber nicht immer – handelt es sich dabei um die Bearbeitung sozialer Probleme (zum Begriff: Biermann 2007, 51f.). Die Betreiber dieser Dienste können einen höchst unterschiedlichen Zuschnitt haben nach Rechtsform, Größe, Umsatz, räumlicher Verbreitung, weltanschaulicher Bindung und Aufgabenspektrum. Als Träger der Dienste haben sie die Verantwortung für das, was in und durch diese Dienste geschieht. Träger dieser Dienste können Städte, Kreise und Gemeinden sein oder privatrechtliche Vereinigungen, wie z. B. die großen Wohlfahrtsverbände (dazu unten mehr).

Die Leistungen werden für Menschen erbracht, deren besonderer Hilfebedarf zwar öffentlich anerkannt ist, aber nicht über den Markt

befriedigt werden kann. Eltern mit einem Bedarf an „Hilfe zur Erziehung“ sind im Regelfall finanziell nicht in der Lage, die benötigten Leistungen bei kommerziellen Anbietern zu Marktpreisen einzukaufen. Bei allgemeinen Leistungen wie Stadtteilarbeit, pädagogischer Kinder- und Jugendschutz oder Kriminalprävention wären Menschen nicht bereit, ein Entgelt zu zahlen, weil der Nutzen nur sehr eingeschränkt ihnen selbst, sondern im Wesentlichen der Allgemeinheit zufällt. Überhaupt keine Zahlungsbereitschaft dürfte gegeben sein, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die individuell als Eingriff und Kontrolle wahrgenommen werden (z. B. Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe), oder um Leistungen, die rein vorsorglich bereitgehalten werden (z.B. Notaufnahmeeinrichtungen für Kinder). Ebenso müssten Leistungen entfallen, die sich unter Marktgesichtspunkten nicht rentieren, weil die Fallzahlen zu gering sind (z. B. im ländlichen Raum). Die von Sozialen Diensten erbrachten Dienstleistungen werden deshalb öffentlich finanziert, unabhängig davon, ob sich die Sozialen Dienste in öffentlicher oder privater Trägerschaft befinden (vgl. Bäcker 2008, 507).

Die Angebote der Leistungserbringer beziehen sich schwerpunktmäßig auf gesetzlich definierte Leistungen, die in den verschiedenen Sozialgesetzen beschrieben sind (z.B. im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe). Die darin aufgeführten „Sozialleistungen“ können individuelle Leistungsansprüche (z. B. auf eine Hilfe zur Erziehung) ebenso beinhalten wie allgemeine Leistungen (z. B. Jugendarbeit, Altenhilfe), deren adäquate Umsetzung sich vor Gericht nicht einklagen lässt.

Das ‚Kerngeschäft‘ der Leistungserbringer sind personenbezogene Dienstleistungen. Dazu gehören beratende, fördernde, erzieherische, therapeutische und pflegerische Angebote. Ergänzend kommen Sachleistungen in Betracht (z. B. die Verpflegung in einer Wohneinrichtung). Typische Geldleistungen, wie z. B. das Arbeitslosengeld II oder das Elterngeld, werden dagegen nicht durch Soziale Dienste (mit Sozialfachkräften besetzte Dienste) bereit gestellt, ggf. aber durch andere Organisationseinheiten desselben Trägers, z.B. den Verwaltungsfachkräften des Jugendamtes. Zu den personenbezogenen Dienstleistungen gehört es aber, hilfebedürftige

Menschen darin zu beraten, wie sie Zugang zu diesen materiellen Leistungen finden.

Personenbezogene Dienstleistungen können ambulant, teilstationär und vollstationär erbracht werden. Bei vollstationären Leistungen verlegt der Hilfeempfänger seinen Aufenthaltsort befristet oder auf unbestimmte Zeit über Tag und Nacht in die Einrichtung des Sozialen Dienstes (z. B. ein Wohnheim); dort erhält er neben den persönlichen Hilfen auch Unterkunft und Verpflegung. Die teilstationäre Hilfe unterscheidet sich von der vollstationären Hilfe nur dadurch, dass der Hilfeempfänger lediglich einen (größeren) Teil eines Tages oder einer Nacht vorübergehend oder regelmäßig in der Einrichtung des Trägers verbringt (z. B. einer Werkstatt für behinderte Menschen). Ambulante Hilfe laufen in der Regel nicht nur weniger zeitintensiv ab, sondern beinhalten keine Vollversorgung des Hilfeempfängers, insbesondere keine Verpflegung. Ambulante Hilfen werden sehr oft außerhalb der Räumlichkeiten des Sozialen Dienstes erbracht, z.B. im häuslichen Bereich des Hilfeempfängers, weil für die Hilfeleistung keine besonderen aufgabenspezifischen Sachmittel erforderlich sind (vgl. Kraher 2008, 127). Einrichtungen dagegen erbringen ihre Dienstleistungen an einem bestimmten Ort unter Einsatz aufgabenspezifischer Sachmittel (z. B. Ausstattung eines Kindergartens).

## **1.2 Leistungsträger**

Vom Begriff des Leistungserbringers ist der Begriff des Leistungsträgers Sozialer Arbeit abzugrenzen. Während Leistungserbringer jedwede private oder öffentliche Organisation oder Organisationseinheit sein kann, ebenso aber auch eine natürliche Person, die soziale Dienstleistungen ausführt, ist der Begriff des Leistungsträgers ausschließlich öffentlichen Rechtsträgern vorbehalten. Zu diesen zählen u. a. die kreisfreien Städte und Kreise, aber auch öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Bundesagentur für Arbeit und die sonstigen Träger der Sozialversicherung.

Wer als Leistungsträger im Sozialgesetzbuch benannt ist, ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen zu

erbringen (§ 12 SGB I). Dies bedeutet nicht, dass die zuständige Organisationseinheit einer Behörde (z. B. das Sozialamt) jede der Sozialleistungen, für sie zuständig ist, selbst zu erbringen hat, sie muss jedoch wirksam dafür sorgen, dass der Hilfeberechtigte die ihm zustehenden Hilfen tatsächlich bekommt (Gewährleistungspflicht). Dies geschieht dadurch, dass sie die Ausführung der Leistung einem Dritten überlässt, einem Leistungserbringer (z. B. einem Wohlfahrtsverband). Mit diesem schließt sie ggf. eine Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung und deren Finanzierung ab. Dies setzt voraus, dass der Leistungserbringer zur Aufgabenübernahme bereit ist. Die Leistungspflicht des nicht-öffentlichen Leistungserbringers entsteht daher erst mit Abschluss der vertraglichen Vereinbarung. Ist kein Leistungserbringer zur Aufgabenübernahme bereit (z. B. weil er die vertraglichen Konditionen nicht für ausreichend hält), muss der öffentliche Leistungsträger den Anspruch des Hilfeberechtigten selbst erfüllen. Geht es um personenbezogene Dienstleistungen einer bestimmten Intensität (z. B. Durchführung einer längerfristigen Erziehungsberatung), ist die Überlassung der Leistungserbringung an einen privaten Träger sogar der sozialrechtliche Regelfall (siehe Kap. 3). Die erwähnte Gewährleistungspflicht ist in § 17 SGB I ausgeführt.

### **§ 17 SGB I Ausführung der Sozialleistungen**

- (1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass
1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
  2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen [...]

Die Erfüllung der Anforderungen „erforderlich“, „rechtzeitig“ und „ausreichend“ (zur Auslegung siehe u. a. Münder u. a. 2009, 681) erfordert eine qualifizierte Planung der sozialen Infrastruktur.

Die Zuweisung von Leistungspflichten an staatliche und kommunale Verwaltungsträger ist Ausdruck des *Sozialstaatsprinzips* der Verfassung (Art. 20 und 28 GG), das nur sehr allgemein als Staatsziel bestimmt ist und erst durch die Sozialgesetzgebung praktisch umgesetzt wird. Das

Bundesverfassungsgericht und die übrige höchstrichterliche Rechtsprechung haben nach Trenczek/Tammen/Behlert (2008, 82) aus dem Sozialstaatsprinzip im Zusammenhang mit den Grundrechten u. a. die staatliche Verpflichtung abgeleitet,

- Chancengleichheit für Benachteiligte zu schaffen (BVerfGE 56, 1393),
- jedem mittellosen Bürger das Existenzminimum erforderlichenfalls durch Sozialleistungen zu sichern (BVerfGE 82, 60),
- Menschen, die materielle, gesundheitliche und psychosoziale Probleme haben und sich nicht selbst helfen können, Hilfe zukommen zu lassen,
- insbesondere schwächeren Mitbürgern „zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte nach Kräften beizustehen“, weil im sozialen Rechtsstaat die Amtsinhaber nicht nur Vollstrecker staatlichen Willens und nicht nur Diener des Staates sein sollen, sondern zugleich auch „Helfer des Bürgers“ (BGH NJW 1965, 1227).

### **1.3 Kostenträger**

Eng mit dem Begriff des Leistungsträgers verbunden, aber nicht vollkommen mit ihm identisch, ist der Begriff des Kostenträgers. Grundsätzlich gilt: Wer zu einer Sozialleistung gesetzlich verpflichtet ist, hat auch deren Kosten zu tragen. Das Jugendamt hat deshalb nicht nur Hilfen zur Erziehung zu (gewähr-)leisten, sondern diese auch zu finanzieren. Ohne Mittelbereitstellung (für Personal, Räume, Sachmittel) liefe die Leistung praktisch leer. Der verpflichtete Leistungsträger kann sich seiner Finanzierungsverantwortung nicht entziehen, auch nicht dadurch, dass er auf fehlende Haushaltsmittel verweist. Der Leistungsbedarf steht nicht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit ausreichender Mittel, sondern umgekehrt hängt der Mittelaufwand von dem Bedarf an Leistungen ab.

Dennoch muss die Kostentragungspflicht nicht auf den Leistungsträger alleine beschränkt sein. Ein Beispiel dafür ist die Finanzierung der Leistung „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ (§ 22a SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen. Nach § 74a SGB VIII i. Verb. mit §§ 18ff. Kibiz NRW wird die Finanzierung der Leistung auf eine Mehrzahl von Schultern verteilt:

- die örtlichen Jugendämter (laufende Kosten i.W. auf der Grundlage von „Kindpauschalen“)
- das Land (Beteiligung an den Aufwendungen des Jugendamtes sowie Zuschüsse zu den investiven Kosten)
- Elternbeiträge (fakultativ, sozial gestaffelt)
- Eigenmittel der Träger (gestaffelt nach Art des Trägers).

Obwohl also die Jugendämter der kreisfreien Städte, der Kreise oder bestimmter Gemeinden oder Gemeindeverbände als örtliche Träger der Jugendhilfe Leistungs- und Gewährleistungsträger für die Leistung „Kindergarten“ sind, sind sie nicht deren alleiniger Kostenträger.

## **1.4 Ideelle Träger**

Wie jedes andere soziale System muss sich die Soziale Arbeit kontinuierlich mit Veränderungen in ihrer Umwelt auseinandersetzen (gesellschaftliche Entwicklungen, Problemlagen der Menschen, Prioritätensetzungen der Politik, Finanzsituation der öffentlichen Hände etc.). Dabei entwickelt sie sich selbst beständig weiter. Die an diesem nach außen wie nach innen gerichteten Entwicklungsprozess aktiv mitwirkenden Organisationen sollen hier als ideelle Träger bezeichnet werden. Ideelle Träger nehmen Einfluss auf Theorie und Selbstverständnis der Sozialen Arbeit, auf die Definition und Bearbeitungsbedürftigkeit sozialer Probleme sowie auf die Intensität, Qualität, Methoden und Finanzierung ihrer Bearbeitung. Der Bogen dieser Träger ist weit gespannt, er schließt neben den Verbänden der Leistungserbringer (z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) und der Leistungsträger (z. B. Deutscher Städtetag) auch die Hochschulen, Forschungseinrichtungen (z. B. Deutsches Jugendinstitut) sowie die Berufsverbände in der Sozialen Arbeit ein (z. B. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit). Daneben besteht eine Vielzahl von Fachverbänden, Fachvereinigungen und Arbeitsgemeinschaften, die sich mit der Bearbeitung bestimmter Ausschnitte sozialer Probleme befassen, z. B. der Jugendsozialarbeit (Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit) oder der Förderung behinderter Menschen (Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung).

Eine herausgehobene Funktion bei der Vernetzung und Koordination der ideellen Träger auf dem gesamten Gebiet der Sozialen Arbeit spielt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV).

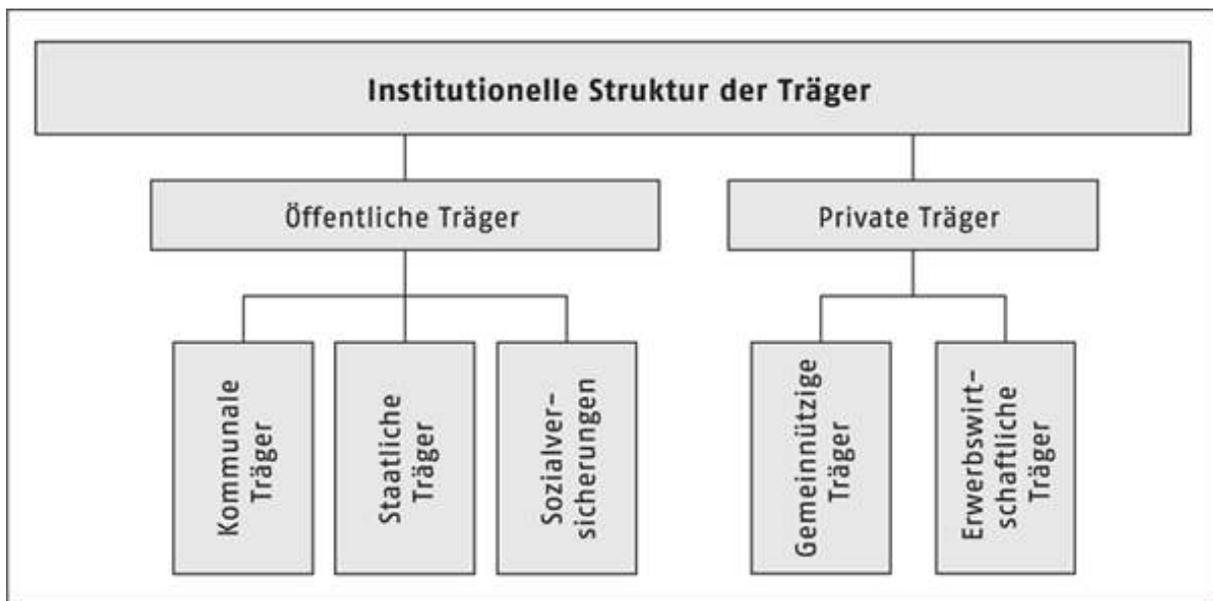
### **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV)**

Der 1880 gegründete Verein ist der zentrale Zusammenschluss der öffentlichen und freien Träger der Sozialen Arbeit in Deutschland. Zweck des Vereins ist es, einen Mittelpunkt für alle Bestrebungen zur Förderung der Sozialen Arbeit und zur Beeinflussung von Entwicklungen in der Sozialpolitik zu bilden. „Der DV ist Forum und Plattform für die Zusammenarbeit von Vertretern der Praxis, Ausbildung und Wissenschaft, der Exekutive und Legislative mit dem Ziel der Anregung, Koordinierung und Beeinflussung von Bestrebungen, Aktivitäten und Initiativen sowie der Fortentwicklung der Sozialen Sicherung, insbesondere in den Bereichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Familienpolitik sowie Sozial-, Jugend- und Familienhilfe, Alten- und Gesundheitshilfe, Rehabilitation und Behindertenhilfe, Pflege, soziale Berufe und freiwilliges/ehrenamtliches soziales Engagement, Sozialplanung und Organisation sozialer Dienste in der BRD und in Europa.

Die wesentlichen Tätigkeitsfelder des DV sind Erarbeitung von Empfehlungen für die Praxis der öffentlichen und freien Sozialarbeit, gutachterliche Tätigkeiten auf dem Gebiet des Sozial- und Jugendhilferechts, ständige Informationen der auf diesen Gebieten tätigen Personen einschließlich der Förderung des Erfahrungsaustausches, Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren, Führungskräften und Mitarbeitern sozialer Dienste und Einrichtungen, Förderung der für die Soziale Arbeit bedeutsamen Wissenschaften, Beobachtung und Auswertung der Entwicklung der Sozialen Arbeit in anderen Ländern, insbesondere der EU, und Förderung der internationalen Zusammenarbeit, Herausgabe von Schriften und sonstigen Veröffentlichungen zu Fragen der Sozialen Arbeit. Der DV veranstaltet alle drei Jahre mit dem Deutschen Fürsorgetag den bundesweit größten und bedeutendsten Fachkongress der Sozialen Arbeit (Kreft/Mielenz 2005, 1039f.).“

## 2 Struktur der Träger

Betrachtet man den Trägerbegriff nicht – wie in Kapitel 1 – funktional (aufgabenbezogen), sondern typenbezogen, lässt sich zunächst zwischen öffentlichen und privaten Trägern unterscheiden. Beide Trägertypen repräsentieren jeweils ein Konglomerat von Untergruppen, die in ihrer Gesamtheit auf eine hochgradig differenzierte Landschaft von Trägern der Sozialen Arbeit hindeuten.



**Abb. 1:** Institutionelle Struktur der Träger

### 2.1 Öffentliche Träger der Sozialen Arbeit

Zum Typus „Öffentliche Träger“ gehören die Städte, Gemeinden, (Land-)Kreise und die Höheren Kommunalverbände als *kommunale Träger* sowie der Bund, die Länder und die gesetzlichen Sozialversicherungen als *staatliche Träger*. Die Zuständigkeiten dieser Träger unterscheiden sich jedoch deutlich voneinander.

#### 2.1.1 Kommunale Träger

*Städte, Gemeinden, (Land-)Kreise*

Städte, Gemeinden und Kreise sind Selbstverwaltungskörperschaften. Sie genießen das in der Verfassung verankerte Recht, Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Da auch soziale Angelegenheiten grundsätzlich zu den örtlichen Angelegenheiten gehören, fällt auch die Soziale Arbeit in den originären Kompetenzbereich der Kommunen. Allerdings gibt der Gesetzgeber weithin bundeseinheitlich vor, welche Sozialleistungen Bürger in Anspruch nehmen können. Das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen ist insoweit darauf beschränkt, diese Pflichtleistungen nach örtlichem Bedarf und örtlichen Prioritäten auszugestalten. Möglichkeiten hierfür bestehen vor allem bei offen formulierten Leistungsversprechen, wie der Jugendarbeit oder der Altenhilfe, während der Gesetzgeber Leistungen wie die Hilfe zum Lebensunterhalt weitgehend durchgeregelt hat, sodass hier nur wenig örtlicher Gestaltungsspielraum eröffnet ist. Die größten Selbstverwaltungsmöglichkeiten bestehen im Bereich der freiwilligen Aufgaben. Mangels gesetzlicher Vorgaben bestimmen die Kommunen hier vollkommen selbst, ob und wie die diese Aufgaben wahrnehmen. Dieses Recht können sie jedoch nur dann nutzen, wenn nach Abzug aller gesetzlichen Pflichtaufgaben noch Mittel vorhanden sind, um z. B. Frauenhäuser, Ferienfreizeiten oder soziokulturelle Projekte in Stadtteilhäusern zu finanzieren.

Das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Körperschaften ist für die Soziale Arbeit von grundlegender Bedeutung: Es gibt der lokalen Bürgerschaft (die über politische Parteien und Wählervereinigungen repräsentiert wird) die Möglichkeit, sich im Rahmen, aber auch jenseits zentralstaatlicher Vorgaben um die soziale Probleme vor Ort eigenaktiv zu kümmern, dabei Schwerpunkte zu setzen, die dafür erforderlichen Ressourcen an Dienstleistungen und Sachmitteln bedarfsgerecht bereitzustellen und auf neue Anforderungen flexibel zu reagieren. Empfänger der Ressourcen sind häufig die privaten Anbieter Sozialer Dienste (überwiegend gemeinnützige Leistungserbringer), denen die Kommunen die Ausführung personenbezogener Sozialleistungen in weitem Umfang überlassen.

Das soziale (Aus-)Gestaltungsrecht in den Kommunen obliegt den gewählten Organen (z. B. dem Rat der Stadt), den von diesen Organen gebildeten Gremien (z. B. dem Sozialausschuss) oder gesetzlich

vorgegebenen Entscheidungsträgern (z. B. dem Jugendhilfeausschuss). Die Verwaltungseinheiten der Kommunen („Ämter“) sind einerseits für die Umsetzung der Organbeschlüsse verantwortlich, andererseits bereiten sie genau diese Beschlüsse vor. Das bedeutet, dass Sozialfachkräfte als Mitarbeiter/innen der Verwaltung ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit ihren Klienten nutzen können, um sozialpolitischen Handlungsbedarf gegenüber den Entscheidungsträgern sichtbar zu machen. Sie können einfach gesagt dazu beitragen, dass die prinzipiell knappen Mittel im richtigen Umfang für die richtigen Zwecke eingesetzt werden.

Über die Vorbereitung sozialpolitischer Entscheidungen und die Gewährleistungs- und Kostenträgerschaft hinaus (Förderung der Angebote privater Träger) sind die kommunalen Verwaltungsstellen in einem gewissen Umfang auch selbst als Leistungserbringer aktiv. In dieser Rolle treten sie neben die privaten Anbieter. Bisweilen werden Soziale Dienste auch kooperativ betrieben. Konflikte können entstehen, wenn sich eine Kommune in ihrer Doppelfunktion als Finanzmittelgeberin und Leistungserbringerin einseitig Vorteile verschafft, z. B. bei Haushaltskrisen eigene Dienste aufrecht erhält, Paralleldienste Dritter aber zurückfährt.

Die bisher genannten Funktionen sind bei den kommunalen Trägern um eine weitere Funktion zu ergänzen. Sie wird oft als „hoheitliche Funktion“ bezeichnet und betrifft die Wahrnehmung von Aufgaben, die ggf. ohne oder gegen den Willen von Betroffenen vollzogen werden, also einseitig durch die Verwaltung. Zu diesen Aufgaben gehören die Inobhutnahme von Kindern oder die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren, z. B. gegen Eltern, die ihr Sorgerecht missbrauchen. Diese hoheitlichen Aufgaben haben z.T. den Charakter von Eingriffen, die mehr oder weniger weit reichen können (z. B. Inobhutnahme eines Kindes bei dringender Gefahr). Diese Aufgaben begründen das „doppelte Mandat“ der Sozialen Arbeit: Soziale Arbeit dient nicht nur der individuellen Bedürfnisbefriedigung (Hilfe), sondern hat auch ein übergeordnetes gesellschaftliches Mandat (Intervention bei abweichendem Verhalten).

Zur kommunalen Sozialverwaltung gehören vor allem die Jugend- und Sozialämter; daneben führen aber auch andere kommunale Verwaltungsstellen sozialstaatliche Aufgaben aus (z. B.

Gesundheitsämter, Wohnungsämter). Außerhalb der klassischen Ämter wird Soziale Arbeit bisweilen in verselbstständigten Organisationseinheiten, z.B. einem sog. Eigenbetrieb oder einer GmbH geleistet, in der z.B. die kommunalen Jugendfreizeiteinrichtungen gebündelt werden. Darüber hinaus können Städte, Gemeinden und Kreise untereinander sog. Zweckverbände bilden, denen sie gemeinsame Aufgaben zur Ausführung überantworten (z. B. die gemeinsame Trägerschaft einer Erziehungsberatungsstelle).

Eine organisatorische Besonderheit stellen die Jobcenter dar. Hier bildet der kommunale Träger Stadt oder Kreis gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit eine selbstständige Behörde, die sich um die finanzielle Sicherung und die Arbeitsmarktintegration insbesondere von langzeitarbeitslosen Menschen kümmert (SGB II). In dieser gemischten Behörde zeichnet der kommunale Träger u. a. für die psychosoziale Unterstützung der Arbeitslosen verantwortlich, z. B. Beratung bei Abhängigkeitsproblemen, bei Überschuldung etc., während die Arbeitsagentur die Arbeitsvermittlung, die Unterhaltssicherung (Arbeitslosengeld II) und die Arbeitsförderungsmaßnahmen besorgt.

**Tab. 1:** Kommunen als Leistungserbringer und Träger hoheitlicher Aufgaben

<b>Verwaltungsträger</b>	<b>Aufgaben von Sozialfachkräften (Beispiele)</b>
Jugendamt	Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit, Beratung bei Trennung/Scheidung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Inobhutnahme/Vorbereitung gerichtlicher Eingriffe; Beratung in Betreuungsangelegenheiten nach BGB
Sozialamt	Beratung alter und behinderter Menschen, Beratung von wohnungslosen und drogenabhängigen Menschen
Gesundheitsamt	Beratung und Begleitung psychisch kranker Menschen im Rahmen Sozialpsychiatrischer Dienste; Mitwirkung bei Schutzmaßnahmen; Schwangerschaftsberatung;

	Vermittlung in das Drogenhilfesystem/Durchführung von Substitutionsprogrammen
Wohnungsamt	Beratung und Unterstützung von Obdachlosen in städtischen Notunterkünften
Amt für Soziale Dienste	Zielgruppen-, problem- und ressortübergreifende Beratung und Unterstützung insbesondere beim Zugang zu Sozialleistungen
Jobcenter*	Beratung in psychosozialen Fragen, Schuldnerberatung, Suchtberatung

\*) staatlich-kommunale Mischbehörde nach Art. 91e GG

Die Problembearbeitung durch die kommunale Sozialverwaltung geschieht heute weitgehend nach methodischen Standards. So haben sich in Jugend- und Sozialhilfe die individuelle Hilfeplanung bzw. das Fallmanagement weitgehend durchgesetzt (Situationsanalyse, Bedarfsfeststellung, Zieldefinition, Auswahl der Leistung, Koordination der Leistungserbringer, Zeitplanung, Evaluation). Ein wesentliches Kennzeichen dieser beiden benachbarten Ansätze ist die enge Einbindung des Klienten in den Entscheidungs- und Durchführungsprozess sowie – beim Fallmanagement – die kontinuierliche Kontrolle des Hilfeprozesses (vgl. Dahme u. a. 2008, 149).

### *Höhere Kommunalverbände*

Oberhalb der Städte und Kreise sind die Höheren Kommunalverbände angesiedelt. Sie firmieren unter länderspezifischen Bezeichnungen, wie z. B. Landschaftsverband (NRW), Bezirksverband (Bayern), Kommunaler Sozialverband (Sachsen) oder Landeswohlfahrtsverband (Hessen). Die Höheren Kommunalverbände stellen Zusammenschlüsse von kreisfreien Städten und Kreisen dar. Als sog. überörtliche Träger bilden sie mit den kreisfreien Städten und Kreisen als örtlichen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe einen funktionalen Aufgabenverbund ohne hierarchische Weisungskompetenzen. Eine Verwaltungsstufe dieser Art mit sozialrechtlicher Aufgabenstellung gibt es allerdings nicht in allen Bundesländern, sondern nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,

Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. In Bundesländern ohne diese dritte kommunale Verwaltungsebene obliegen deren Aufgaben staatlichen Verwaltungsträgern (z. B. den Landessozialämtern).

Ebenso wie ihre Mitgliedskommunen haben die Höheren Kommunalverbände das Recht der Selbstverwaltung – wenn auch weniger weit reichend. Im Aufgabenspektrum dieser Gemeindeverbände dominiert die Erfüllung von Pflichtaufgaben, die überwiegend im Sozial- und Gesundheitsbereich liegen.

Das Leistungsspektrum der Höheren Kommunalverbände als Träger der Sozialen Arbeit ist uneinheitlich (vgl. Bieker 2006, 261). In Frage kommen

- die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 SGB VIII. Dazu gehören: die Fachberatung der örtlichen Jugendämter, die Anregung und Förderung von Modellvorhaben, die Aufsicht über Einrichtungen der Jugendhilfe oder die Weiterleitung von Landesmitteln an die örtlichen Träger;
- die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 2 SGB XII. Bestandteile sind u.a. teilstationäre und stationäre Leistungen für Menschen mit Behinderung oder das selbstständige betreute Wohnen behinderter Menschen;
- die Aufgaben des Integrationsamtes nach § 102 SGB IX. Dazu gehört u. a. die begleitende Hilfe im Arbeitsleben, die auch psychosoziale Hilfen und Krisenintervention einschließt; sie wird in sog. Integrationsfachdiensten meist von Sozialfachkräften freigemeinnütziger Träger durchgeführt;
- Aufgaben nach dem Betreuungsrecht, z. B. fachliche Beratung der örtlichen Betreuungsbehörden;
- die Trägerschaft von Sozialeinrichtungen, Sonderschulen und psychiatrischen Kliniken (z. B. Tageskliniken, Kinder- und Jugendpsychiatrie).

Die Höheren Kommunalverbände spielen für die Soziale Arbeit insbesondere die Rolle eines Gewährleistungs- und Kostenträgers in spezifischen Handlungsbereichen. Die Leistungserbringung mit Hilfe eigener Sozialer Dienste und eigenen Fachkräften ist dagegen nachrangig. In der Jugendhilfe sollen sie vor allem fachlicher Motor und

Drehkreuz für innovative Ansätze sein und zu diesem Zweck die Leistungserbringer zusammenführen und fortbilden. In der beruflichen Eingliederung von schwerbehinderten Menschen ergänzen sie die breite Palette von Hilfeinstrumenten durch personenbezogene Dienstleistungen und die Vorhaltung der dafür erforderlichen Dienste. In ihren Organisations- und Entscheidungsstrukturen weisen die Höheren Kommunalverbände große Ähnlichkeit mit denen der Städte, Gemeinden und Kreise auf.

## **2.1.2 Staatliche Träger**

### *Bund und Länder*

Anders als die Länder betreibt der Bund keine eigenen Sozialen Dienste, die nicht ausschließlich den eigenen Bediensteten zugute kommen (betriebliche Sozialarbeit). Die Ausführung von Gesetzen obliegt i. A. den Ländern, vor allem den zu den Ländern gehörenden Kommunen (Art. 30 GG). Gerade durch ihre gesetzgeberische Tätigkeit sind Bund und Länder aber für die Verfügbarkeit Sozialer Dienste vor Ort von allergrößter Bedeutung. In vielen Fällen steht den Ländern hierbei das Recht zu, bundesrechtliche Regelungen durch eigenes Recht weiter auszuformen.

Von der Gesetzgebung abgesehen übernimmt der *Bund* in vielerlei Hinsicht Mitverantwortung für die Soziale Arbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe:

- Er fördert Träger der Sozialen Arbeit allgemein (z. B. die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege).
- Er stellt Mittel für den Ausbau der Kindertagesbetreuung bereit.
- Er fördert bundeszentrale Einrichtungen (z. B. die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien).
- Er fördert Maßnahmen, die von Trägern der Sozialen Arbeit durchgeführt werden (z. B. Förderung der Selbsthilfe von chronisch kranken und behinderten Menschen).
- Er projiziert und finanziert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (z.B. zur Qualitätsentwicklung und Wirkungsorientierung in der Jugendhilfe), fördert Forschungseinrichtungen (z. B. Deutsches Jugendinstitut) und finanziert Modellprogramme, z. T. in Co-Finanzierung mit der EU (Europäischer Sozialfond) (Beispiel:

Kompetenzagenturen, die sich um die berufliche Integration von benachteiligten Jugendlichen kümmern, s. den Beitrag von *Stuckstätte* in diesem Band). Grundlage für Fördermaßnahmen im Bereich der Jugendhilfe ist der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP).

- Er finanziert bundesweite Fachtagungen und beauftragt Fachberichte (z. B. Jugendbericht nach § 84 SGB VIII).

Auf Seiten der *Länder* finden sich teils ähnliche, teils davon abweichende Aufgabenzuständigkeiten. So fördern auch die Länder die Soziale Arbeit durch

- Zuschüsse an landesweit tätige Träger der Freien Wohlfahrtspflege,
- Zuschüsse im Rahmen landesbezogener Programme (z. B. Werkstattjahr NRW; Kinder- und Jugendhilfeförderplan),
- Finanzierung von Modellprojekten, Fachtagungen, Forschungsvorhaben etc.

Hinzu kommen bei den Ländern aber weitere Funktionen:

- Die Länder sind häufig Träger des Landessozialamtes und des Landesjugendamtes, also Träger von Behörden, die je nach Rechtsgrundlage Kostenträger für einzelfallbezogene Leistungen sind (z. B. für wohnungslose Menschen) oder allgemeine Aufgaben im Zusammenhang der Leistungserstellung in der Sozialen Arbeit wahrnehmen (§ 97 SGB XII, § 85 SGB VIII).
- Die Länder beteiligen sich auf vielen Gebieten an der Finanzierung der sozialen Infrastruktur der Sozialen Arbeit (z. B. Kindertagesstätten, Familienberatungs-/Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Jugendeinrichtungen, Schuldnerberatungsstellen, Sozialberatung von Flüchtlingen, Integrationsagenturen, Selbsthilfekontaktstellen, Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kinder und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien in NRW, Förderung von Betreuungsvereinen etc.).
- Das Land spricht Zulassungen aus (z.B. Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres, als Träger der Jugendhilfe).

Die Länder sind nicht zuletzt aber auch Träger eigener Sozialer Dienste, jedoch nur auf dem Gebiet der Strafrechtspflege (Bewährungshilfe,